

## **Reglement über die Spezialfinanzierung «für kulturelle Zwecke»**

(Stadtratsbeschluss Nr. 97 vom 17. November 1995)

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 60 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 3. Juli 1991 (VFHG)<sup>1</sup> und Art. 51 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **Art. 1**

Zweck

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung «für kulturelle Zwecke» bezweckt eine regelmässige Förderung und Unterstützung kulturellen Schaffens und kultureller Veranstaltungen.

<sup>2</sup> Mit der Spezialfinanzierung kann dem über die Jahre unterschiedlichen Finanzbedarf mittels regelmässiger Einlage Rechnung getragen werden.

### **Art. 2**

Äufnung, Umfang,  
Verzinsung

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet  
a durch Übernahme des Bestandes der bisherigen Spezialfinanzierung «für kulturelle Zwecke» am 31. Dezember 1995;  
b über die Erfolgsrechnung<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Der Kapitalbestand ist in der Bilanz<sup>3</sup> auszuweisen. Er wird nicht verzinst.

<sup>3</sup> Der Kapitalbestand darf am Ende eines Rechnungsjahres höchstens das Dreifache des Durchschnitts der letzten drei Jahreseinlagen für kulturelle Zwecke ausmachen.

### **Art. 3**

Belastung in der  
Erfolgsrechnung<sup>3</sup>,  
Entnahme

<sup>1</sup> Beiträge für kulturelle Zwecke sind der Erfolgsrechnung<sup>3</sup> zu belasten. Vorbehalten bleibt Art. 38 Abs. 2 VFHG<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Summe der Beiträge ist der Erfolgsrechnung<sup>3</sup> der Spezialfinanzierung jährlich als Entnahme gutzuschreiben.

<sup>1</sup> Aufgehoben; neu: Gemeindeverordnung vom 16.12.1998; BSG 170.111

<sup>2</sup> Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

<sup>3</sup> Anpassung vom 15.9.2017 (GRB Nr. 498)

<sup>4</sup> Aufgehoben; neu: Art. 79a Abs. 1 Gemeindeverordnung

Kreditkompetenzen  
für die Entrichtung  
von Beiträgen

#### Art. 4

<sup>1</sup> Über die Aufwendungen (Beiträge) zulasten der Spezialfinanzierung «für kulturelle Zwecke» verfügt der Gemeinderat auf Antrag des Chefs oder der Chefin Amt für Kultur<sup>1</sup> bzw. des Vorstehers oder der Vorsteherin BISK<sup>2</sup>. Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Kompetenz an die Direktion BISK zu delegieren bzw. jederzeit zu widerrufen.

<sup>2</sup> Über Beiträge bis zum Betrag von Fr. 2000.– entscheidet der Chef oder die Chefin Amt für Kultur<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Übersteigt ein Beitrag im Einzelfall die Kompetenz des Gemeinderates, so gelten die Kompetenznormen der Gemeindeordnung<sup>3</sup>.

<sup>4</sup> Die Ausgabenlimite ergibt sich zu Beginn eines Jahres aus der Summe von Voranschlagskredit und Eröffnungsbestand der Spezialfinanzierung. Wird der Voranschlagskredit überschritten, ist ein Nachkreditbeschluss zu verlangen.

#### Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Thun, 17. November 1995

Namens des Stadtrates

Die Stadtratspräsidentin: *Tschannen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

#### Genehmigung

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 8. Januar 1996 genehmigt.

---

<sup>1</sup> Neu: Kulturabteilung

<sup>2</sup> Neu: Direktion Bildung, Sport, Kultur

<sup>3</sup> Neu: Stadtverfassung